

Organisations- und Geschäftsreglement (OGR)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Statuten des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV) in der Fassung vom 29. April 2017 erlässt der Vorstand folgendes Organisations- und Geschäftsreglement:

Art. 1 Aufgaben

Der Vorstand

- a) nimmt die Gesamtleitung des Verbandes und die Aufsicht über die Geschäftsführung wahr;
- b) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und erteilt die Vollzugsaufträge an die Geschäftsführung;
- c) vertritt den Verband nach aussen;
- d) wählt die Geschäftsführung;
- e) delegiert Aufgaben oder erteilt Aufträge an einzelne Vorstandsmitglieder oder Fachleute;
- f) bestellt Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- g) berät den Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten, das Budget und die Rechnung des Verbandes, Vernehmlassungen, Mitgliederanträge; Fragen von Mitgliedern
- h) nimmt neue Mitglieder auf.

Art. 2 Wahlen

- a) Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung folgende Wahlvorschläge:
 - SGV-Präsidentin / SGV-Präsident
 - SGV-Vorstands-Mitglieder
- b) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten.

Art. 3 Zusammensetzung

- a) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind folgende Regionen angemessen zu berücksichtigen:
 - St. Gallen, Rorschach
 - Unterrheintal, Oberrheintal, Werdenberg, Sargans
 - Gaster, See
 - Ober-, Neu-, Alt-, Untertoggenburg
 - Wil, Gossau
- b) Der Vorstand setzt sich mindestens zu Zweidrittel aus politischen Mandatsträgern zusammen.
- c) Die Schulverwaltungen sind im Vorstand angemessen zu berücksichtigen. NetzSG – Ressort Schule präsentiert dem Vorstand Vorschläge.
- d) Die Privaten Sonderschulen sind im Vorstand vertreten.
- e) Andere Institutionen können im Vorstand vertreten sein.

Art. 4 Präsidium

Die Präsidentin / der Präsident

- a) lädt zu Sitzungen des Vorstandes;
- b) bestimmt die Geschäfte und leitet die Sitzungen;
- c) entscheidet über Geschäfte die keinen Aufschub gestatten, präsidiale Entscheide werden an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht;
- d) erteilt der Geschäftsführung die erforderlichen Aufträge und kontrolliert diese
- e) vertritt den Verband nach aussen oder delegiert die Vertretung;
- f) zeichnet für den Verband rechtsverbindlich zusammen mit der Geschäftsführung oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 5 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

- a) führt die Geschäfte des Verbandes;
- b) bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, nimmt an diesen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll;
- c) führt die Beschlüsse der Verbandsorgane und die Aufträge der Präsidentin / des Präsidenten aus;
- d) führt das Aktuariat einschliesslich der Sekretariatsarbeiten;
- e) führt das Rechnungswesen einschliesslich Kasse, Budget, Rechnung, Vermögensverwaltung;
- f) legt Budget und Rechnung spätestens Ende Januar der Präsidentin / dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes und spätestens Mitte Februar der Geschäftsprüfungskommission vor;
- g) nimmt an die Geschäftsstelle gerichtete Eingaben, Unterlagen, Anfragen etc. entgegen und beantwortet bzw. bearbeitet diese selber oder leitet diese an die Präsidentin / den Präsidenten, den Vorstand oder an die Vorstandsmitglieder weiter.

Art. 6. Delegationen und Ressortverantwortungen

Der Vorstand kann Aufgaben dauernd oder in Einzelfällen an die Präsidentin / den Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, an einzelne Vorstandsmitglieder oder Ausschüsse von Vorstandsmitgliedern oder an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer delegieren.

Bei der Musikkommission bestimmt der SGV-Vorstand die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Ist diese bzw. dieser nicht SGV-Vorstandsmitglied, so beruft der SGV-Vorstand ein SGV-Vorstandsmitglied als Mitglied in die Musikkommission.

Art. 7 Beizug von Sachverständigen

Der Vorstand kann zu einzelnen Geschäften Sachverständige beiziehen, insbesondere einen Rechtskonsulten bestimmen und beauftragen.

Art. 8 Vorstandssitzungen und -Beschlüsse

Der Vorstand

- a) hält im Jahr mindestens vier ordentliche Sitzungen ab;
- b) setzt die Termine spätestens bis zum Beginn des Jahres fest;
- c) nimmt nach der ersten Sitzung nach Wahlen die Konstituierung vor;
- d) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist;
- e) entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt;
- f) kann auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder eines jeden Vorstandsmitgliedes zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden. Entsprechende Anträge sind mit der Begründung dringlicher Traktanden der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. Diese / dieser setzt die Sitzung spätestens vier Wochen seit Eingang des Begehrens an;
- g) kann die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beschliessen, sofern alle anwesenden Mitglieder dies verlangen;
- h) kann auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten dringende Beschlüsse mit einfachem Mehr auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht drei Vorstandsmitglieder dem widersprechen.

Art. 9 Entschädigungen

Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 10 Revision

Der Vorstand passt das Organisations- und Geschäftsreglement veränderten oder neuen Bedürfnissen an.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 5. November 2019 in Kraft.

St. Gallen, 5. November 2019

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Christoph Ackermann

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern